



Handreichung Täuschungsversuche für den Fachbereich Kulturwissenschaften

Alle Mitglieder des Fachbereichs Kulturwissenschaften – Lehrende wie Studierende – sehen sich den folgenden Grundsätzen zum Umgang mit Täuschungsversuchen bei der Erbringung schriftlicher Leistungen verpflichtet.

Schriftliche Arbeiten sind eigenständig, unter Angabe aller verwendeten Quellen und Materialien sowie unter Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis¹ zu verfassen. Die entsprechenden Fertigkeiten und Standards werden im Rahmen von Kursen zum wissenschaftlichen Arbeiten, optionalen Angeboten – beispielsweise des Schreibzentrums – sowie in den Kursen der Fächer am Fachbereich Kulturwissenschaften vermittelt. Die eigenständige Abfassung von Seminar- und Abschlussarbeiten ist die Grundlage für einen erfolgreichen und berufsvorbereitenden Studienabschluss.

Nichtsdestotrotz kommt es vor, dass schriftliche Arbeiten eingereicht werden, die diesen Standards nicht genügen oder diese zu unterlaufen versuchen. Bei einem solchen Versuch handelt es sich möglicherweise um einen Täuschungsversuch, der ernstzunehmende Sanktionen nach sich ziehen kann. Bei Wiederholung dieses Versuchs bzw. in besonders schweren Fällen droht die Exmatrikulation.²

Die Lehrenden sind ihrerseits verpflichtet, bereits in frühen Studienabschnitten auf diesen Problemkomplex hinzuweisen, die Einhaltung der Standards zu vermitteln und einzufordern; zudem nach Einreichung schriftlicher Arbeiten eventuellen Verdachtsmomenten unter Einbeziehung des Prüfungsausschusses prüfend nachzugehen und auf die prüfungsrechtlichen Rechtsfolgen eines Fehlverhaltens zu verweisen.

Diese Handreichung versteht sich als Orientierungshilfe und Präzisierung der einschlägigen Regelungen in den Prüfungsordnungen (BA und MA) und fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer. Sie definiert Begrifflichkeiten, benennt Tatbestände und legt konkrete Sanktionen fest. Sie regelt verbindlich den Umgang mit Täuschungsversuchen für alle Mitglieder des Fachbereichs Kulturwissenschaften.

¹ Vgl. <https://www.uni-hamburg.de/forschung/forschungsfoerderung/gute-wissenschaftliche-praxis.html> (Zugriff 08.02.2022).

² Vgl. HmbHG §42 Abs. 3. Nr. 5.

Begrifflichkeiten und Tatbestände

- *Täuschungsversuche*
„Eine Täuschungshandlung setzt voraus, dass ein Prüfling eine selbständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, obwohl er sich bei deren Erbringung in Wahrheit unerlaubter Hilfsmittel, unzulässiger Methoden oder der Hilfe Dritter bedient hat.“³ Im Falle von Klausuren gilt zudem: „Der Versuch eines Prüflings, in der Prüfung zu täuschen, genügt, um die Prüfung nicht zu bestehen. Eine vollendete Tat ist dementsprechend nicht erforderlich.“⁴
- *Plagiate*
Von Plagiat spricht man, wenn Ideen und Worte anderer als eigene ausgegeben werden. Dabei spielt es keine Rolle, aus welcher Quelle die Ideen und Worte stammen, ebenso wenig ob es sich um größere oder kleinere Übernahmen handelt oder ob die Entlehnungen wörtlich oder übersetzt oder sinngemäß sind. Entscheidend ist allein, ob die Quelle nachvollziehbar angegeben wird oder nicht. Wird sie verschwiegen – und sei es auch aus Unachtsamkeit –, liegt ein Plagiat und damit ein Täuschungsversuch vor. Ebenso handelt es sich um einen Plagiatsfall, wenn eigene Arbeiten verwendet, aber nicht angegeben werden.
- *Mehrfacheinreichung*
Schriftliche Arbeiten, die bereits an anderer Stelle eingereicht wurden, dürfen nur nach Rücksprache mit der Lehrperson verwendet werden.
- *Ghostwriting*
Unter Ghostwriting versteht man den Sachverhalt, Texte oder Textteile als eigene auszugeben, die eigentlich von Dritten verfasst wurden. Es ist dabei unerheblich, ob ein professionelles Ghostwriting-Unternehmen beauftragt wurde oder ob beispielsweise Freunde und Familie Texte beigesteuert haben. Es spielt ebenso keine Rolle, ob eine Übertragung der Rechte am Text vom eigentlichen Verfasser auf den Auftraggeber stattgefunden hat. Entscheidend ist einzig und allein, dass die Autorenschaft anderer als die eigene ausgegeben wird.
Das Ghostwriting stellt in der Regel eine besonders schwere Täuschung dar.⁵

³ Referat 31. *Handreichung Nr. 15: Täuschung in der Prüfung* (Stand: Juli 2017; URL: <https://www.uni-hamburg.de/uhh/organisation/praesidialverwaltung/studium-und-lehre/qualitaet-und-recht/handreichungen/dateien/handreichung-15-taeschung-in-der-pruefung.pdf>, S. 3. (Zugriff 08.02.2022).

⁴ Ibid., S. 2.

⁵ Ibid., S. 3.

Verfahren und mögliche Sanktionen

Werden schriftliche Arbeiten eingereicht, aus denen sich der Verdacht eines Täuschungsversuches im oben genannten Sinne ergibt, werden die im § 17 Abs. 1-3 (Rahmenprüfungsordnung BA der Fakultät für Geisteswissenschaften) bzw. § 17 Abs. 1-4 (RPO MA) vorgesehenen Verfahrensschritte eingeleitet.

- Sollte sich aus der vorgelegten schriftlichen Leistung und den bis dahin erbrachten Studienleistungen im Rahmen bspw. des Seminars der Eindruck einer erheblichen Diskrepanz ergeben, kann auch das einen Verdachtsmoment darstellen.

Bei einer solchen festgestellten Diskrepanz empfiehlt der Prüfungsausschuss im Falle von nicht muttersprachlichen Studierenden folgende Vorgehensweise: zunächst sollte beim Prüfling die Information eingeholt werden, ob jemand unterstützend tätig war. Sollte dies der Fall sein, wäre im nächsten Schritt die Arbeitsfassung vor diesem Korrekturdurchgang anzufordern.

In jedem Falle wird der Lehrperson bzw. den Gutachtenden dringend empfohlen, ein Gespräch über Thematik, Quellen etc. der eingereichten Arbeit mit den Studierenden zu führen, das dem Verdacht des Ghostwritings Abhilfe schaffen soll. Der Prüfungsausschuss Kulturwissenschaften soll umgehend informiert werden. Das Gespräch sollte im Beisein des Prüfungsausschuss-Vorsitzes und einer Person aus der Prüfungsabteilung stattfinden und ist zu protokollieren. Sollte dem Verdacht nicht abgeholfen werden, sind die Arbeit, eine schriftliche Stellungnahme der Lehrperson sowie das Protokoll der Prüfungsakte beizulegen.

- Steht eine Arbeit im Verdacht, ein Plagiat oder eine nicht angezeigte Mehrfacheinreichung zu sein, wird eine Überprüfung durch eine Plagiatssoftware und ggf. die Einspeisung der Arbeiten in fachbereichs- bzw. universitätsinterne Datenbanken empfohlen.

In einem persönlichen Gespräch kann die Lehrperson dem Prüfling die Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben. Sollte dem Verdacht nicht abgeholfen werden können, sind durch die Lehrperson die Arbeit sowie eine schriftliche Stellungnahme mit Angabe der plagiierten Textstellen via Prüfungsabteilung dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Da Abschlussarbeiten grundsätzlich auch in digitaler Form eingereicht werden, empfiehlt der Prüfungsausschuss den jeweiligen Betreuer:innen auch ohne Anfangsverdacht eine standardmäßige Überprüfung aller eingereichter Arbeiten durch eine Plagiatssoftware.

- Der Prüfling wird von der Prüfungsabteilung schriftlich über den Verdachtsfall informiert. Das Schreiben klärt über die möglichen Rechtsfolgen auf, fordert den Prüfling zu einer schriftlichen Stellungnahme auf und lädt ihn zu einem Gesprächstermin ein.

Am Termin nehmen teil: der Prüfling, die Lehrperson, der Prüfungsausschuss-Vorsitz und eine Person aus der Prüfungsabteilung. Es wird ein Protokoll des Gesprächs angefertigt.

- Sollte dem Verdacht nicht abgeholfen werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolge. Die Prüfungsordnungen sanktionieren die Täuschung mit dem Nichtbestehen der Prüfung, unabhängig davon, ob es sich um eine leichte, mittlere oder schwere Täuschung handelt.

Bei leichten Täuschungen liegen aber auch mildere Mittel im Ermessen des Prüfungsausschusses. In der Regel wird hier eine in der Prüfungsakte vermerkte mündliche Verwarnung ausgesprochen.⁶

Die Sanktionsmöglichkeit der Exmatrikulation bei wiederholter oder schwerer Täuschung wird ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

- Der Kandidat/die Kandidatin wird schriftlich von der Prüfungsabteilung über die Rechtsfolge benachrichtigt. Ein Nichtbestehen wird in jedem Fall in STiNE vermerkt. Es wird außerdem ein Hinweis auf den Täuschungsversuch hinterlegt, um ggf. Wiederholungsfälle dokumentieren zu können. Alle Unterlagen des Vorfalles werden Teil der Prüfungsakte.
- Bei Täuschung in einer Abschlussarbeit liegt zusätzlich eine falsche Versicherung an Eides statt vor. Diese kann strafrechtliche Konsequenzen haben. Die Prüfungsabteilung meldet dies an die Stabsstelle Recht. Diese prüft den Sachverhalt und entscheidet – ggf. zusammen mit dem Präsidium – ob Strafanzeige gestellt wird.

⁶ Ibid., S. 5.